

geändert durch Satzung vom 18. Oktober 1991 (ABl. S. 230)
geändert durch Satzung vom 10. März 1998 (ABl. S. 144)
geändert durch Satzung vom 02. November 1998 (ABl. S. 282)
geändert durch Satzung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 42)
geändert durch Satzung vom 11.07.2017 (ABl. S. 263)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), die zuletzt geändert wurde durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Marktsatzung:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und den Allerheiligenmarkt in der Stadt Rosenheim.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Wochenmärkte, Jahrmärkte und der Allerheiligenmarkt sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rosenheim. Sie sind nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3

Platz und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Die Märkte finden auf den in dieser Satzung bestimmten Flächen zu den in ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

(2) In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte abweichend festsetzen. Dies wird im Amtsblatt der Stadt Rosenheim oder in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgemacht.

(3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den Marktplätzen nicht gehandelt werden.

§ 4

Marktaufsicht

(1) Die Stadt Rosenheim übt die Marktaufsicht aus.

(2) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 5

Ausschluss vom Markt

(1) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn dies im Interesse eines geordneten Marktbetriebes erforderlich ist.

(2) Eine Untersagung nach Abs. 1 ist insbesondere zulässig, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Marktaufsicht der Stadt Rosenheim weist die Stellplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes.

(3) Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder einem Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden.

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Soweit eine Zuweisung eine Stunde vor Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht über den Standplatz anderweitig verfügen.

(6) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt Rosenheim versagt werden, wenn sie mit einem geordneten Marktbetrieb nicht vereinbar wäre. Ein Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbezieher die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

c) die erforderliche Infrastruktur (Strom, Wasser usw.) für den vorgesehenen Fieranten nicht vorhanden und somit die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften wie z.B. Hygienevorschriften, nicht gewährleistet ist.

(8) Bewerbungen werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sind mehr Bewerber vorhanden als Plätze zur Verfügung stehen oder Bewerber sich um bestimmte Plätze mehrere Händler, so kann die Marktaufsicht Händlern, die bisher zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hatten, deren bisherigen Standplatz vorrangig zuteilen.

(9) Die Zuweisung erlischt, wenn

a) der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist,

b) der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,

c) der Marktbeschicker stirbt.

(10) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn das im Interesse eines geordneten Marktbetriebes erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

a) der Standplatz entgegen § 14 wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) der Marktbezieher, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Zuweisung verstoßen haben,

d) ein Marktbezieher die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Rosenheim fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Märkten dürfen Tische, Bänke, Fahrzeuge, Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit und ohne Überdachung aufgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rosenheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Marktbezieher haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine in das Handelsregister eingetragene Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Verkaufsstandplätzen darf nichts abgestellt werden.

(8) Der Marktbezieher hat für eine ausreichende Beleuchtung des Verkaufsplatzes oder Standes zu sorgen.

(10) Die Stadt Rosenheim kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) das Anpreisen von Waren mit Lautsprechern oder durch lautes Ausrufen (ausgenommen sog. Spezialisten auf Jahrmärkten),

- c) das Versteigern von Waren,
- d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- f) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- g) das Befahren des Marktplatzes während der Verkaufszeiten,

(3) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(4) Speisen und Getränke dürfen nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 10

Sauberhalten der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktbezieher sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
- b) ihre Standplätze zur Winterzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- d) Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen.
- e) den von Ihnen verursachten Abfall (z.B. Verpackungskartons) nicht in den öffentlichen Müllbehältnissen zu entsorgen.

(3) Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls kann die Stadt auf Kosten des Marktbeziehers die Reinigung selbst durchführen oder Dritten übertragen.

(4) Beim Jahrmarkt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Rosenheim.

II. Abschnitt

Wochenmarkt

§ 11

Markttage und Marktplätze

(1) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich Donnerstag, Freitag und Samstag auf folgenden Plätzen statt:

a) auf dem Ludwigsplatz vor den Anwesen Ludwigsplatz 8 bis 12 und den Anwesen Ludwigsplatz 16 bis 18, sowie vor dem Marktfrauenbrunnen

b) an der Ostseite der Nikolaistraße zwischen den Anwesen Nikolaistraße 7 und 12.

(2) Die Plätze in der Nikolaistraße sind grundsätzlich für den Verkauf landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse (z.B. Kartoffeln, Kraut, Gemüse, Obst, Butter, Eier und Geflügel, während der Weihnachtszeit Christbäume) durch den Erzeuger bestimmt. Andere Marktbezieher werden dort nur nach Maßgabe noch freier Plätze zugelassen.

(3) Nach Rücksprache mit der Marktaufsicht ist es den am Wochenmarkt auf dem Ludwigsplatz beteiligten Fieranten auch gestattet, die Marktflächen an den Tagen Montag bis Mittwoch in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu nutzen. Die Fläche für den Wochenmarkt ist demnach von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Stände der Marktfieranten reserviert. In begründeten Einzelfällen, sind hiervon auch Ausnahmen nach Rücksprache mit der Marktaufsicht möglich.

§ 12

Marktwaren

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Alkoholische Getränke dürfen grundsätzlich nicht ausgeschenkt und feilgeboten werden. Ausgenommen hiervon sind die nach Abs. 1 zugelassenen Getränke. Sonstige Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung der Marktaufsicht möglich.

(3) Einrichtungen zum Braten und Grillen von Lebensmitteln sind auf dem Wochenmarkt grundsätzlich nicht zugelassen. Sonstige Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung der Marktaufsicht möglich.

§ 13

Verkaufszeiten

(1) Für den Wochenmarkt gelten die Kern-Verkaufszeiten werktags von 07.00 bis 14.00 Uhr. In Ausnahmefällen können die Verkaufszeiten bis max. 17.00 Uhr verlängert werden. Dies ist nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung der Marktaufsicht möglich.

(2) Der Verkauf landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse durch den Erzeuger im Bereich der Nikolaistraße ist jeweils nur bis 12.00 Uhr gestattet.

III. Abschnitt Jahrmärkte

§ 14 Markttage und Marktplätze

An folgenden Tagen finden Jahrmärkte in der Innenstadt (Ludwigsplatz, Fußgängerzone, Münchener Straße und Bahnhofstraße) statt:

- a) am Sonntag vor Palmsonntag (Frühlingsmarkt) und
- b) am letzten Sonntag im Oktober (Simon- und Juda-Markt)

§15 Marktwaren

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke, sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;

(2) Kriegsspielzeug und Kriegsspielgerät darf nicht feilgeboten oder aufgestellt werden.

§ 16 Verkaufszeiten

Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

IV. Abschnitt Allerheiligenmarkt

§ 17 Markttage und Marktplätze

Der Allerheiligenmarkt findet alljährlich vom 28. Oktober bis 02. November vor den Eingängen des städtische Friedhofs (Eingänge Klosterweg und Herbststraße) statt.

§ 18 Marktwaren

Auf dem Allerheiligenmarkt dürfen nur Waren feilgeboten werden, die zum Schmücken der Gräber und des Friedhofes geeignet sind, insbesondere

- a) Blumen,
- b) Zierpflanzen und Sträucher,
- c) Schmuckreisig (Zweige von Nadel- und Laubbäumen),
- d) Kränze und anderer Grabschmuck,
- e) Kerzen, Kerzenhalter und Laternen.

§ 19
Verkaufszeiten

Für den Allerheiligenmarkt beginnt an allen Tagen die Verkaufszeit um 08.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

§ 21
Gebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die jeweiligen Märkte richtet sich nach der Marktgebührensatzung.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 11.07.2017

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin